

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239  
E [Christine.Gelueck@wko.at](mailto:Christine.Gelueck@wko.at)  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012  
eingel.: 20.2.2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 610/12/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
24.2.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der BMJ-Beitragsentwurf zum Stabilitätsgesetz 2012 weist einige wenige Punkte auf, die finanzielle Auswirkungen haben, der überwiegende Teil des Gesetzesentwurfs betrifft allerdings Bereiche, die kaum oder sogar gar keine nachhaltigen finanziellen Folgen im Sinne des Stabilitätsgesetzes haben.

So sehr ein gewisses Verständnis für die besondere Umsetzungseile im Hinblick auf Maßnahmen für das sog. Sparpaket besteht, so besteht dieses Verständnis insoweit nicht, als mit ebensolcher „Geschwindigkeit“ Punkte umgesetzt werden sollen, die nur geringe oder keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben.

Darüber hinaus umfasst der Gesetzesentwurf Inhalte, die unserer Ansicht nach einer eingehenderen Diskussion bedürften.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

**Artikel X1: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das GOG befindet sich offensichtlich derzeit in Permanenzänderung. Neben der Novelle BGBl. I Nr. 136/2011 und dem Entwurf zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs ist der nunmehrige Entwurf die dritte Änderung innerhalb kürzester Zeit.

Die durchaus sinnvollen Regelungen über eine Hausordnung und deren Inhalt sollen nach § 15 GOG eingefügt werden. Ein § 15 GOG ist allerdings lt. RIS derzeit nicht in Kraft.

Der Terminus „aus besonderem Anlass“ (Abs. 3) ist zu unbestimmt, zu überlegen ist, Hausverbote zu befristen. Darüber hinaus ist die Sanktion des Abs. 5 als zu weitgehend einzustufen. Wird unter Berufung auf die Hausordnung unberechtigter Weise eine Sicherheitsmaßnahme durchgeführt, besteht faktisch keine Möglichkeit, sich gegen eine derart unbefugte Maßnahme zu wehren. Denn vermutlich wird niemand in einem solchen Fall die durchaus weitreichenden Konsequenzen eines unentschuldigten Fernbleibens riskieren.

Es wird auch keinerlei Differenzierung in Bezug auf den Grad des Verstoßes gegen eine Hausordnung vorgenommen. Kaugummi kauen könnte nicht nur manchen Verhandlungsleiter stören, sondern potentiell auch gegen die Hausordnung verstoßen - zweifellos ist es fraglich, ob derartige Verhaltensweisen tatsächlich derart weitreichende Wirkungen entfalten können sollten.

Zumindest müssten diejenigen Personen, die die Sicherheitsmaßnahmen durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen, in solchen Fällen verpflichtet sein, auf diese besonderen Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

Auch die Erläuterungen bedürfen einer sprachlichen Überarbeitung.

Auswirkungen in finanzieller Hinsicht sind nicht erkennbar.

#### **Artikel X2: Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Die Änderungen der Jurisdiktionsnorm würden dazu führen, dass Verfahren mit einem Streitwert von über 10.000 Euro bis inkl. 25.000 Euro, die bislang in die sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallen, in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen würden.

Die Erläuterungen führen aus, dass durch die Inflation der letzten 14 Jahre eine Anhebung der Wertgrenzen um mehr als 30 % indiziert sei. Die tatsächliche Anhebung beträgt allerdings - unter Berücksichtigung der Anhebung im Zuge der Euro-Umstellung - mehr als 150 %.

Keine Angaben sind dem Ministerialentwurf dahingehend zu entnehmen, wie hoch die Anzahl der von dieser Maßnahme betroffenen Verfahren sein dürfte.

Eine derart weitreichende Verschiebung der Zuständigkeiten an die sowieso nicht mit zu wenig Arbeit belasteten Bezirksgerichte wird insbesondere ohne Aufstockung des bezirksgerichtlichen Personals abgelehnt.

Neben einer potentiell weiteren Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer bezirksgerichtlicher Verfahren ist zu bedenken, dass die Qualität der Entscheidungen im internationalen Vergleich zweifelsohne gut ist, allerdings in einer Gesamtbetrachtung wohl auch aufgrund der Ausbildung und vor allem der Berufserfahrung Unterschiede bemerkbar sind. Diese Maßnahme könnte sich daher auch in einem Anstieg der Instanzverfahren bemerkbar machen, aus denen nicht nur zusätzliche Belastungen der Gerichte, sondern auch maßgebliche Mehrkosten der rechtsuchenden Bevölkerung und Unternehmen resultieren können.

Zu berücksichtigen sein sollte zudem, dass mit dieser Wertgrenzenverschiebung auch eine Änderung der Zuständigkeiten für Instanzverfahren verbunden ist. Auch hier spielt das Qualitätsargument im Hinblick auf die damit einhergehende Entlastung der Oberlandesgerichte

eine berücksichtigungswürdige Rolle. Damit einher geht eine Mehrbelastung der Landesgerichte als Instanzgerichte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre eine Wertgrenzenanhebung maximal auf 14.000 Euro gerechtfertigt.

Nach den Erläuterungen sind mit diesen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

### **Artikel X3: Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Folgender Punkt ist im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollte jedoch Berücksichtigung finden:

Bei Klagen gegen den Pensionsbescheid sollte ein Selbstbehalt des Versicherten eingehoben werden. So könnten unnötige Verfahren wegfallen bzw. reduziert werden und Kapazitäten zur rascheren Durchführung anderer Verfahren geschaffen werden.

Ein Kostenersatz im Gerichtsverfahren sollte erst ab dem Zeitpunkt, ab dem aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustands die Pension gebührt, nicht aber für Zeiträume, die davor liegen, gebühren.

### **Artikel X4: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Erhöhungen der Gerichtsgebühren sind bedauerlicher Weise das übliche Mittel, um dem BMJ Mehreinnahmen zu sichern, ohne dabei aber zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Budget zur Verfügung stellen zu müssen. Eine derartige Vorgehensweise wird von uns weiterhin abgelehnt. Insb. die Gebühren nach TP 9 haben nichts mehr mit den tatsächlich anfallenden Kosten zu tun.

### **Artikel X5: Änderung der Strafprozessordnung**

ad Z 1 (§ 70)

Der mit dieser Änderung verfolgte Ansatz erscheint für alle Beteiligten durchaus sinnvoll zu sein. Die Erklärung des Opfers darf allerdings nicht dazu führen, dass damit auch die Möglichkeit, sich in weiterer Folge dennoch als Privatbeteiligter anzuschließen, ausgeschlossen wird.

Die Erläuterungen bedürfen einer sprachlichen Überarbeitung.

ad Z 3 (§ 116 Abs. 1)

Die Auskunftserteilung für Zwecke der Sicherung einer vermögensrechtlichen Anordnung ist in § 116 Abs. 2 Z 2 StPO (Auskunft zu Inhaltsdaten) schon vorgesehen.

Ist das Ziel der Regelung, Auskunft zu einer schon bekannten Geschäftsbeziehung zwecks Sicherung einer vermögensrechtlichen Anordnung zu erhalten, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

Die vorgeschlagene Ergänzung spielt daher nur dann eine Rolle, wenn

- der Staatsanwaltschaft die Geschäftsbeziehung noch nicht bekannt ist, daher nur für die Verbändeabfragen, mit denen die Geschäftsbeziehung erst ermittelt werden muss, und
- die Straftat als solche schon aufgeklärt ist oder die Geschäftsbeziehungen für die Aufklärung irrelevant sind.

Für diese Fälle will sich die Justiz ein Instrument zwecks Durchsetzung ihrer vermögensrechtlichen Interessen schaffen, das sonst kein anderer Gläubiger hätte, weil zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche im Exekutionsverfahren der Drittschuldner immer bekannt sein muss.

Dieser Eingriff in Datenschutz und Bankgeheimnis ist insofern nicht nachvollziehbar, als zum Zeitpunkt der Abfragen die endgültigen Entscheidungen über die vermögensrechtlichen Anordnungen noch nicht vorliegen (weil sie regelmäßig am Ende des Strafverfahrens stehen) und die Auskünfte, wie erwähnt, auch zur Aufklärung der Straftat nicht benötigt werden.

Es werden daher Personen, deren strafrechtliche Schuld noch gar nicht feststeht, durch die Verbändeabfrage österreichweit in den Zusammenhang mit einem Strafverfahren gestellt, ohne dass dies für die Aufklärung der Straftat nötig wäre.

Das ist auch im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) problematisch, weil das allfällig später entstehende Interesse des Staates, Vermögenswerte an sich zu ziehen, das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der betreffenden Person gerade im sensiblen Bereich des strafrechtlichen Vorverfahrens nicht überwiegen kann.

Problematisch ist auch, dass eine solche Bestimmung § 38 BWG (dessen „Durchführungsvorschriften“ die §§ 109, 116 StPO sind) aushebeln würde. Ohne Einhaltung der qualifizierten Quoren des § 38 BWG wird man in der StPO nicht über jenen Ausnahmereich hinausgehen können, der ursprünglich abschließend in § 38 BWG abgesteckt ist und der derartige flächendeckende Auskünfte zur Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen nicht enthalten hat.

Die Regelung würde vollständig in der Neufassung lauten wie folgt:

„Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ist zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4), oder zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung erforderlich erscheint.“

Entgegen dem in den Bemerkungen formulierten Ziel einer wirksameren Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität erstreckt sich die Formulierung auf alle Straftaten und Vergehen, hinsichtlich derer Verfall, erweiterter Verfall oder andere vermögensrechtliche Anordnungen zulässig sind. Eine derartige Erweiterung wird skeptisch gesehen.

Wir empfehlen die Einfügung in die bestehenden Voraussetzungen einzubeziehen:

„Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ist zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4), oder zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat

oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4), erforderlich erscheint.“

Weiters wäre noch das Verhältnis zu § 116 Abs. 2 Z 1 klarzustellen.

ad Z 6 (§ 198)

Die Erweiterung der Diversionsmöglichkeiten ist der Punkt, der hinsichtlich dieses Entwurfs medial die meiste Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Die Ausweitung betrifft Straftaten, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen. Somit sind nur noch Straftaten von der Diversion gänzlich ausgeschlossen, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen.

Als Straftaten, die dieser diversionellen „Erledigung“ zugänglich sind, gelten nach dem Entwurf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln sowie strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen.

Diese beabsichtigte Erweiterung ist ambivalent einzuschätzen.

Durchaus heikel ist die Entscheidung, welche Delikte dieser speziellen Diversionsart unterfallen sollen. Viele Delikte werden alleine schon deswegen nicht explizit erwähnt, weil hinsichtlich dieser keine Zuständigkeit des Schöffengerichts gegeben ist. Auf der anderen Seite fallen manche Straftaten ohne Rücksicht auf ihren Strafrahmen in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts.

Eine Differenzierung dahingehend, dass diese Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist, da diese „politischen“ Delikte besonders schädlich für die Allgemeinheit sind, vermag dort nicht zu überzeugen, wo ähnliche Strafrahmen wie in der Schöffengerichtsbarkeitszuständigkeit vorgegeben sind.

Allerdings können eben diese Verurteilungen nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils besonders nachteilige Auswirkungen für Personen haben, die mit der Tat nichts zu tun haben (vgl. *Jesionek/Birklbauer/Rauch*, Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung, Rz 2012, 4).

Zu prüfen ist auch, inwieweit sich diese Diversionsart auf disziplinarrechtliche Regelungen auswirkt.

Fragwürdig ist, weswegen in diesen speziellen Fällen, in denen doch aufgrund der an sich höheren Strafdrohung von einem höheren Unwertgehalt auszugehen ist, keine Notwendigkeit eines hinreichend geklärten Sachverhalts notwendig sein soll.

Einer der Gründe für die Einführung von Diversionsmodellen in das österreichische Strafrecht war die „Wiederentdeckung des Opfers“. Der Geschädigte sollte unter dem Aspekt der Wiedergutmachung verstärkt in das Strafverfahren einbezogen werden. Die Ausmachung und Identifizierung des Opfers fordert aber die hinreichende Klärung des Sachverhalts. Gerade in den Fällen jener Tatbilder, die nun der diversionellen Erledigung geöffnet werden sollen, wird es aus zivil-, gesellschafts- und bankrechtlichen Gründen nur schwierig sein, das oder die Opfer ohne hinreichende Klärung des Sachverhalts zu identifizieren. Der Nachweis der Scha-



denswiedergutmachung gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die möglicherweise nur „vielleicht Opfer“ ist, scheint vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Ressourcenoptimierung argumentierbar, stößt aber auf Bedenken aus Sicht des strafprozessualen Legalitätsprinzips. In solchen Fällen kann der Wegfall des hinreichend geklärten Sachverhalts als absolute Diversionsvoraussetzung rechtspolitisch nicht mit der der Diversion immanenten Opferorientierung gerechtfertigt werden.

Der Wegfall dieses Kriteriums steht auch in einem Spannungsverhältnis zur Kehrseite des Anklageprinzips: Wenn die Beweisergebnisse voraussichtlich zu keiner gerichtlichen Verurteilung führen werden, muss der Staatsanwalt auf die weitere Verfolgung verzichten. Wenn der Sachverhalt noch gar nicht hinreichend geklärt ist - und gegebenenfalls voraussichtlich nicht im Sinne einer „Verurteilungsnähe“ zu klären sein wird -, hat der Staat im Lichte des strafprozessualen Legalitätsprinzips auf die Verfolgung zu verzichten. Er darf dem Beschuldigten in diesen Fällen auch keine Diversion anbieten. Solchen Diversionsangeboten würde systematisch der rechtsstaatlich unerträgliche Hautgout des Zwangs zur Selbstbezichtigung anhaften: Im Ergebnis belastet sich der Beschuldigte ja durch Annahme des Diversionsangebots ohne hinreichend geklärten Sachverhalt selbst, womit Unvereinbarkeiten mit Art. 6 EMRK zu befürchten sind.

Der Staatsanwalt würde sich aber auch der Möglichkeit begeben, weitere Straftaten, von denen er im Zuge der hinreichenden Klärung des Sachverhalts Kenntnis erlangen kann, zu verfolgen. Der Strafrechtspflege kann dies nur abträglich sein.

Im Lichte der Unschuldsvermutung löst der Wegfall des Kriteriums des hinreichend geklärten Sachverhalts ebenfalls Bedenken aus: Die Divisionsentscheidung wird amtlich registriert und in nachfolgenden Verfahren zur Entscheidungsfindung herangezogen, all dies freilich ohne hinreichend geklärten Sachverhalt.

Kann sich die erweiterte Diversion negativ für den Täter auswirken, der ein entsprechendes Angebot deswegen anzunehmen gezwungen ist, weil er nicht davon ausgehen darf, dass die Staatsanwaltschaft nach weiterer Aufklärung ihm das Divisionsangebot (nochmals) stellt?

Alleine diese kurzen Blitzlichter zeigen, dass unserer Ansicht nach doch eine fundiertere Diskussion dieser Änderung sinnvoll erscheint.

ad Z 7 (§ 409b):

Die Bekämpfung und Verfolgung von Kriminalität ist zweifellos öffentliche Aufgabe. Die Bereitstellung der entsprechenden Mittel hat demgemäß aus dem allgemeinen Budget zu erfolgen.

Der Bund ist weiterhin nicht bereit, die Justiz selber mit ausreichenden finanziellen Mitteln aus dem allgemeinen Budget auszustatten. Die rechtsuchende Bevölkerung und die österreichischen Unternehmen müssen mit den von ihnen zu bezahlenden, weit überhöhten Gerichtsgebühren auch maßgeblich zur Aufbringung der Mittel für Straflegislative, Strafrechtspflege und Strafvollzug beitragen. Indirekt würden damit Gebühren auch dazu verhelfen, der Kriminalpolizei zusätzliche Mittel zukommen zu lassen. Unter diesen Aspekten ist jeder Abfluss eingenommener Geldstrafen, verfallender Geldbeträge oder von Vermögenswerten weg von der Justiz nachdrücklich abzulehnen!

Zudem ist es nur schwerlich nachvollziehbar, weswegen der Bund durch eine derartige Regelung Gelder, die der Justiz zustehen, mit dem Argument „umverteilt“, damit der Kriminalpolizei Anreize zu schaffen, „besser“ strafbare Handlungen aufzuklären.

Allgemein ist die außerordentlich kurze Begutachtungsfrist zu kritisieren, vor allem hinsichtlich jener Punkte, die bedauerlicher Weise in das Paket hineingepackt wurden, ohne mit dem Sparpaket etwas zu tun zu haben. Ebenfalls zu kritisieren ist, dass mit dieser kurzen Frist auch die Aussage seitens des BMJ verknüpft ist, dass bei nicht fristgerechtem Einlangen einer Stellungnahme das BMJ davon ausgeht, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Die WKÖ hat ungeachtet dieser Umstände versucht, innerhalb dieser kurzen Frist eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Auch unter diesem Aspekt ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin